

Aufruf des Leiters des Deutschen Buchhandels

Aufnahme buchhändlerischer Hilfskräfte als ordentliche Buchhändler

Die buchhändlerischen Betriebe haben in anerkennenswerter Weise die erhöhten Anforderungen unserer Zeit mit berufsständischem Verantwortungsbewußtsein erfüllt. Es hat sich hierbei nicht nur die bekannte Organisation des deutschen Buchhandels wieder bewährt, sondern auch die Einsatzbereitschaft unserer Mitarbeiter, die für die bei der Wehrmacht stehenden Kameraden eingetreten sind. Schon vorher stellten wir in normalen Arbeitszeiten fest, daß wir nicht nur noch mehr Nachwuchs, sondern allgemein *Mitarbeiter* brauchen. Das wird nach dem Kriege ebenso sein. Wir haben deshalb allen Grund, denjenigen unserer jetzigen Hilfskräfte, welche Lust und Liebe zum buchhändlerischen Beruf hegen, die Möglichkeit zur endgültigen Aufnahme dieses Berufes zu bieten. Außergewöhnliche Zeiten verlangen ungewöhnliche Maßnahmen.

Zur Erhaltung unserer buchhändlerischen Leistungskraft habe ich deshalb entschieden, daß die während des Krieges im Buchhandel (Verlag und Handel) eingesetzten Hilfskräfte (Frauen von Buchhändlern, kaufmännische Angestellte, die in Buchhandlungen und Verlagen mit buchhändlerischen Aufgaben betraut sind usw.), für die wegen der Ausübung buchhändlerischer Tätigkeit ordnungsgemäß ein Befreiungsschein von der Reichsschrifttumskammer ausgestellt ist, nach einem Jahre buchhändlerischer Arbeit auf Wunsch durch die Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, zur ordentlichen buchhändlerischen Gehilfenprüfung zugelassen werden dürfen. Nach Bestehen dieser Prüfung und den notwendigen Erörterungen seitens der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, können diese Berufsanwärter mit der Auflage, eine eigens für sie eingerichtete Arbeitswoche im Laufe der darauffolgenden Jahre zu besuchen, in die Reichsschrifttumskammer aufgenommen werden.

Die großen Aufgaben, vor denen nicht nur der Buchhandel steht, verlangen von uns Voraussicht. Eine Steigerung unserer Leistung wird später nur möglich sein, wenn wir genügend geeignete fachliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben. Es wäre fahrlässig gegenüber unserem Berufsstande gehandelt, wollten wir diejenigen, die in diesen Zeiten sich eingearbeitet haben und willens sind mit uns weiter zu arbeiten, wieder von uns gehen lassen. Es ist deshalb Pflicht jedes Verantwortlichen im Buchhandel, im Sinne meines Aufrufes zu wirken und damit dem Buchhandel neue fähige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuzuführen.

Leipzig, den 11. Dezember 1940

Baur

Preisbildung und Preisüberwachung im Kriege

Unter dieser Überschrift bringt die Sondernummer des Mitteilungsblattes des Reichskommissars für die Preisbildung (MfPr.) vom 30. November 1940 verschiedene Erlasse, die auch für den Gesamtbuchhandel bedeutsam und wichtig sind. Einleitend wird festgestellt, daß die Erhaltung des bestehenden Preisgefüges im Kriege mehr denn je Aufgabe und Ziel der Preisbildung und Preisüberwachung ist. Es muß, so heißt es, im Kriege von jedermann verlangt werden, daß er sich der Verantwortung, die er seinem Volke gegenüber hat, voll bewußt ist und insbesondere sein Preisgebaren dementsprechend gestaltet. Die mit der Preisbildung beauftragten Stellen sind darnach gehalten, bei ihrer Tätigkeit besonders strenge Maßstäbe anzulegen und den Notwendigkeiten einer kriegsverpflichteten Wirtschaft Rechnung zu tragen. Es genügt deshalb in Zukunft nicht, zur Rechtfertigung eines Antrages auf Preiserhöhung lediglich eine Erhöhung der Selbstkosten nachzuweisen. Vielmehr hat jeder Wirtschaftler im Deutschen Reiche die gesetzliche Pflicht, »sein Preisgebaren von sich aus mit der durch den Krieg für die Gesamtheit des deutschen Volkes geschaffenen Lage in Einklang zu bringen und zu halten; er hat fortlaufend und in jedem Einzelfall zu prüfen, nicht nur, ob seine Preisstellung den erlassenen Preisregelungen entspricht, sondern darüber hinaus ferner, ob der nach diesen Vorschriften gebildete Preis angesichts der Pflichten, die der Krieg jedem einzelnen auferlegt, gerechtfertigt ist«.

Daraus ergeben sich bestimmte Grundsätze, die im Kundenerlaß betr. Anwendung der §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung angeführt werden und hier kurz skizziert seien. Jeder unter Kriegsverhältnissen zu hohe Preis ist schlechthin verboten.

Niemand kann sich darauf berufen, daß sein Preis gerechtfertigt sei, weil er sich in den Grenzen der Preisstopverordnung halte. Ist er ungerechtfertigt hoch gestoppt oder bringt er infolge Kostensenkungen einen zu hohen Gewinn, so muß er auf eine Höhe gesenkt werden, die den Kriegsverhältnissen entspricht. Ausweichen in die schlechtere Qualität bei gleichbleibenden Preisen ist unzulässig. Ersparnisse in vorangehenden Wirtschaftsstufen sind weiterzugeben.

Genauere Einzelheiten, die in Anwendung dieser Anweisungen zu beachten sind, bringt ein Kundenerlaß für sogenannte kalkulierte Preise; das sind Preise, die der Verkäufer unter Zugrundelegung eigener Material- und Geschäftskosten sowie sonstiger Auslagen selbst berechnet. Erhöhungen in den Herstellungskosten sind aufzufangen, d. h. sie müssen unberücksichtigt bleiben, sofern die Abwälzung nicht ausdrücklich bei der Genehmigung der Erhöhung durch den Reichskommissar für die Preisbildung zugelassen ist, wie z. B. bei den Papierpreisen. Werden neue Werkstoffe verwendet, die höhere Preise haben als die bisherigen, so sind die bisherigen Preise einzusetzen. Kommt aber der Unternehmer darnach mit dem bisher kalkulierten Preis nicht aus, muß er Antrag auf Genehmigung stellen. Senkungen in den Herstellungskosten müssen berücksichtigt werden, es sei denn, daß sie minimal sind und berechtigterweise außer acht gelassen werden können.

Gemeinkosten (Werbungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten) dürfen höchstens in gleicher Höhe wie bei Lieferungen des Stichtages in die Kalkulation eingesetzt werden. Werden sie in einem Hundertsatz der Herstellungskosten oder, was im Verlag